



KOA 1.411/23-001

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Antrag der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, festgestellt, dass nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der ELCG GmbH befindlichen Geschäftsanteile an der Antenne Salzburg GmbH an die CAWG GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.12.2022 zeigte die Antenne Salzburg die geplante Übertragung von 100 % der an ihr gehaltenen Geschäftsanteile von ihrer bisherigen Alleineigentümerin ELCG GmbH an die ebenfalls in deren Alleineigentum stehenden CAWG GmbH an.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin ist Sylvia Buchhammer.

Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“.

Weiters ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Alleineigentümerin der Antenne Salzburg GmbH ist die ELCG GmbH, eine zu FN 321063 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Sylvia Buchhammer und Dr. Andreas Pres.

Alleineigentümerin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873 v beim Handelsgericht Wien).

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH (FN 355347 w beim Handelsgericht Wien) ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die ELCG GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, einer zu FN 321246x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, einer zu FN 262001x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor; auch bestehen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die Antenne Salzburg GmbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass 100 % der Geschäftsanteile an der Antenne Salzburg GmbH von der ELCG GmbH an die CAWG GmbH übertragen werden.

Die CAWG GmbH ist eine zu FN 364777 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Nikolaus Fellner.

Alleingesellschafterin der CAWG GmbH ist wiederum die ELCG GmbH.

Im Ergebnis sollen also sämtliche Geschäftsanteile an der Antragstellerin von der ELCG GmbH an deren Tochtergesellschaft (und daher derzeitige Schwestergesellschaft der Antragstellerin) CAWG GmbH übertragen werden.

### **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass sich an den Eigentumsverhältnissen der ELCG GmbH und damit auch an den bestehenden indirekten Eigentumsverhältnissen der Antenne Salzburg GmbH nichts ändern werde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrunde liegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Allgemeines**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

*„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut *„beim Hörfunkveranstalter“* nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitige Alleingeschafterin der Antragstellerin, die ELCG GmbH, ihre Geschäftsanteile an der Antragstellerin an CAWG GmbH überträgt.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G bei der Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## **4.2. Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 sowie §§ 7 bis 9**

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin plant, die von ihr verbreiteten Hörfunkprogramme auch weiterhin unter eigener Verantwortung auszustrahlen, durch die Eigentumsänderung wird lediglich eine weitere Gesellschaftsebene zwischen der Antragstellerin und der wirtschaftlichen Letzteigentümerin Alpha Zehn Medien Privatstiftung eingebracht, indem aus der bisherigen Muttergesellschaft ELCG GmbH deren „Großmuttergesellschaft“ und die bisherige „Schwestergesellschaft“ CAWG GmbH zur Muttergesellschaft der Antragstellerin wird.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln, dass das im Rahmen der Zulassungsverfahren vorgelegte Redaktionsstatut auch weiterhin in Geltung steht, und ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Hörfunkprogramme der Antragstellerin im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G entsprechend der Zulassungsbescheide gegeben sind, insbesondere da keine Hinweise bestehen, dass die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung des Programms verfügen würde.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre aktuelle Eigentümerin ist ebenfalls eine juristische Person mit Sitz im Inland, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Alleingeschafterin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin wiederum eine juristische Person mit Sitz im Inland ist. Auch hier bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9. (1)** *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

*1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*

*2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

*3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass sich die Versorgungsgebiete der bestehenden analogen Hörfunkzulassungen der Antragstellerin nicht überschneiden und ihr darüber hinaus auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Die geplante neue Eigentümerin CAWG GmbH verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Im Sinne der oben zitierten Bestimmungen zuzurechnen sind ihr nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung lediglich die Zulassungen der Antragstellerin. Es liegt somit kein Fall der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Auch nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung gilt im Hinblick auf § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G, dass die Antragstellerin und die Radio Austria GmbH einen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden. Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde, da die Unternehmen des Medienverbundes keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als zwei analogen terrestrischen Programmen und einem digitalen terrestrischen Programm versorgen. Die Überschneidungen in Hinblick auf die Versorgung des Raums Salzburg bzw. Innsbruck widerspricht der Einschränkung des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G („nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen“) nicht.

Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete nicht die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G. Es liegt somit auch weiterhin kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Jänner 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)